

# RS OGH 2001/6/12 4Ob135/01h, 7Ob190/12k, 4Ob121/19a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2001

## Norm

KSchG §1 Abs1 Z2

KSchG §30b

## Rechtssatz

§ 30b KSchG ist nur anzuwenden, wenn der Käufer die Liegenschaft gekauft hat, um dort seinen Hauptwohnsitz und nicht auch die Betriebsstätte seines Unternehmens zu begründen. Gehört ein Geschäft nämlich teils zur privaten, teils zur unternehmerischen Sphäre, so ist es zur Gänze als Unternehmensgeschäft zu werten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 135/01h  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 135/01h
- 7 Ob 190/12k  
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 190/12k  
Vgl auch
- 4 Ob 121/19a  
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 4 Ob 121/19a  
Beisatz: Hier: Eine Unternehmerin kaufte zwei Geräte, davon eines zur Nutzung in ihrem Unternehmen, das andere zur privaten Nutzung durch ihren Vater. Das Geschäft ist zur Gänze ein Unternehmensgeschäft. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115515

## Im RIS seit

12.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)